

Gemäß § 94 Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. wird hiermit während zwei Wochen öffentlich kundgemacht:

Abteilung: Steuerabteilung

Zahl: vo

Rathausplatz 1 ~ 4810 Gmunden

Bearbeiter: Hubert Vogl

T: +43 7612 794 228

F: +43 7612 794 258

firmenabgaben@gmunden.ooe.gv.at

Gmunden, 19.03.2024

Friedhofsordnung für den kommunalen Friedhof Gmunden

K U N D M A C H U N G

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmunden vom 18. März 2024 für den Kommunalen Friedhof der Stadtgemeinde Gmunden über die Erlassung einer Friedhofsordnung

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich – Eigentümer – Friedhofareal

1. Diese Friedhofsordnung gilt für den Kommunalen Friedhof der Stadtgemeinde Gmunden.
2. Zum Friedhof der Stadtgemeinde Gmunden zählen zum Zeitpunkt der Erlassung dieser Friedhofsordnung folgende im Eigentum, bzw., in Pacht der Stadtgemeinde Gmunden stehenden Grundstücke:
GP. 154/13 aus der EZ 566, KG. Gmunden im Ausmaß von 10.135 m² (Pachtgrund von der Röm. Kath. Pfarrkirche Gmunden), sowie die GP. 557, 565, 396, 153, 154/12, 154/15, 154/16, alle EZ 130, KG. Gmunden und ein Teil aus der EZ 865, KG. Gmunden, und zwar die GP. 154/11, 241/2 und 241/10. Der Friedhof dient der Bestattung aller Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes im Stadtgebiet ihren Hauptwohnsitz oder Aufenthalt, bzw., ein Anrecht auf Beisetzung in einer Grabstätte hatten. Die Bestattung anderer Personen bedarf einer vorherigen Zustimmung der Friedhofverwaltung.
3. Die GP. 154/15 ist den Angehörigen der Israelitischen Kultusgemeinde für Bestattungen vorbehalten.

§ 2 Verwaltung

1. Die Verwaltung des kommunalen Friedhofes obliegt der Stadtgemeinde Gmunden.
2. Alle mit den Friedhofangelegenheiten zusammenhängenden Verwaltungsarbeiten besorgt die Friedhofverwaltung. Ausgenommen sind jedoch jene Angelegenheiten, die aufgrund der Dienstweisung für den Friedhofverwalter, dem Bürgermeister vorbehalten sind. Die Verwaltung hat ein für den ordnungsgemäßen Betrieb des Friedhofes erforderliches Gräberbuch und einen Übersichtsplan zu führen.
3. Die Friedhofverwaltung und das Friedhofpersonal sind für die Einhaltung der Friedhofsordnung und der sonstigen den Friedhof betreffenden Vorschriften innerhalb ihres Wirkungsbereiches verantwortlich.

§ 3 Öffnungszeiten

1. Die Öffnungszeiten werden von der Stadtgemeinde Gmunden festgelegt. Diese werden beim Haupteingang kundgemacht.
2. Die Verwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 4 Verhalten auf dem Friedhof

1. Auf dem Friedhof ist alles zu vermeiden, was dem Ernst, der Pietät, der Würde oder der widmungsgemäßen Benutzung des Ortes abträglich ist. Die Anordnungen des Friedhofpersonals sind zu befolgen.
2. Kinder unter sechs Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
3. Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:
 - a) Die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen gewerbliche Fahrzeuge, Kinderwagen und Rollstühle, zu befahren.
 - b) Das Feilbieten von Waren oder das Anbieten gewerblicher Dienste; eventuelle Ausnahmen davon erteilt die Stadtgemeinde Gmunden;
 - c) Druckschriften zu verteilen (ausgenommen Totengedenkbilder);
 - d) Sammlungen aller Art, ausgenommen öffentlich genehmigte Sammlungen des Österreichischen Schwarzen Kreuzes anlässlich der Allerheiligen Feiertage im Bereiche der Friedhofeingänge.
 - e) Den Abraum außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen abzulagern.
 - f) Den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen, Rasenflächen, die nicht als Wege dienen, und Gräber zu betreten.
 - g) Zu Lärmen, Spielen und zu Rauchen.
 - h) Tiere, ausgenommen Blindenhunde, mitzubringen.
4. Die Stadtgemeinde Gmunden kann von den Bestimmungen des Abs. 3) Ausnahmen erteilen, soweit sie mit den übrigen Bestimmungen des Abs. 1) vereinbar sind.
5. Totengedenkfeiern sind so rechtzeitig bei der Verwaltung anzumelden, dass allenfalls notwendige Vorkehrungen getroffen werden können. Die Teilnehmer haben die Anweisungen des Friedhofpersonals zu befolgen.

§ 5 Gewerbliche Arbeiten

1. Die Errichtung von Grabmalen darf nur von hiezu befugten Gewerbebetrieben erfolgen. Solche Arbeiten dürfen nur bei vorheriger Anmeldung in der Friedhofverwaltung vorgenommen werden. Ausnahmen können in begründeten Fällen von der Friedhofverwaltung erteilt werden. Die Gewerbetreibenden haben die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten durch eine Bestätigung des Nutzungsberechtigten der jeweiligen Grabstätte nachzuweisen.
2. Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofordnung und die dazu ergangenen Regelungen, sowie die Anordnungen des Friedhofpersonals zu beachten. Die Gewerbetreibenden haben für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit der Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen, zu haften.
3. Gewerbliche Arbeiten dürfen nur während den gem. § 3 Abs. 1) bekanntgemachten Öffnungszeiten durchgeführt werden. Auf eventuelle Beisetzungsfeierlichkeiten ist Rücksicht zu nehmen. In Fällen des § 3 Abs. 2) sind gewerbliche Arbeiten nicht gestattet. Die Verwaltung kann bei Tau- und Regenwetter das Befahren der Wege untersagen.
4. Die erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf der von der Verwaltung bestimmten Stelle nur so lange gelagert werden, bis die Arbeiten an einer Grabstätte abgeschlossen sind. Nach Beendigung bzw. bei Unterbrechung der Tätigkeit, sind die Werkzeuge und Materialien zu entfernen. Für die Ablagerung von Abraum und für das Reinigen der Arbeitsgeräte dürfen nur die den Gewerbetreibenden von der Verwaltung zur Verfügung gestellten Plätze benützt werden.

Bestattung

§ 6 Allgemeines

1. Für Erd- und Feuerbestattungen, sowie für die Beisetzung in einer Gruft, gelten die Bestimmungen des Abschnittes III des OÖ. Leichenbestattungsgesetzes. Bestattungen sind rechtzeitig von den nächsten Angehörigen bzw. vom jeweiligen Bestattungsunternehmen bei der Friedhofverwaltung anzumelden.

Der Totenbeschauschein ist zur Festsetzung des Beisetzungszeitpunktes vorzulegen. Bestehende Nutzungsrechte sind nachzuweisen.

2. Wird anlässlich einer Beisetzung einer Leiche oder Urne in einer Gruft festgestellt, dass Särge bereits beschädigt und Körperreste sichtbar sind, hat die Verwaltung unverzüglich den Nutzungsberechtigten, bzw. die Angehörigen oder das für die Beerdigung bevollmächtigte Bestattungsunternehmen hiervon in Kenntnis zu setzen. Ein geeigneter Sarg ist anzufordern. Wird dem nicht rechtzeitig entsprochen oder bei Gefahr im Verzuge, hat die Friedhofverwaltung aus eigenem einen Sarg, auf Kosten des Beerdigungspflichtigen, zu beschaffen und für die pietätvolle Versargung der Körperreste zu sorgen. Die Bestimmungen des Abs. 3 gelten sinngemäß.
3. Es ist untersagt, bei Öffnung und Schließung von Gräbern oder Exhumierungen von Leichen, Angehörige oder andere Personen, soweit sie an der Gräberöffnung kein amtliches Interesse nachweisen können, teilnehmen zu lassen oder ihnen Überreste jeglicher Art auszufolgen. Wenn bei der Öffnung von Gräbern Körperreste zum Vorschein kommen, sind sie sogleich mit Erde zu bedecken und wieder im gleichen Grab beizusetzen.

§ 7 Versargung

1. Die Versargung der Leiche nach den Bestimmungen des OÖ. Leichenbestattungsgesetzes 1985 i.d.g.F. vorzunehmen.
2. Bei Beisetzung in einer Gruft ist der Sarg mit einem Namensschild zu versehen.

§ 8 Turnus der Wiederbelegung

1. Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 10 Jahre, bei Kindergräbern 5 Jahre.
2. Während der Ruhezeit ist in einem Grab eine weitere Beisetzung nur gestattet, wenn die Erstbestattung in einer Tiefe von 1,80 m erfolgte (Tiefgrab).

§ 9 Enterdigung

1. Enterdigungen sind von der Friedhofverwaltung durchzuführen, die auch den Zeitpunkt hierfür bestimmt.
2. Im Falle einer bewilligten Enterdigung ist ein Bestattungsunternehmen beizuziehen.
3. Die Kosten der Enterdigung, sowie der Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Friedhofanlagen entstehen, sind vom Antragsteller zu tragen.

I. Grabstätten

§ 10 Allgemeines

1. Sämtliche Grabstätten, mit Ausnahme der Grabmale (§§ 22 – 25), bleiben im Eigentum der Stadtgemeinde Gmunden. An den Grabstätten können lediglich Rechte nach dieser Friedhofordnung erworben werden.

2. Die Grabstätten werden eingeteilt in:

- a) Reihengräber
- b) Tiefgräber
- c) Kindergräber
- d) Urnengräber
- e) Ehrengräber
- f) Grüfte
- g) Urnennischen
- h) Anonyme Urnengräber
- i) Sondergräber

§ 11 Reihengräber

Reihengräber sind Grabstätten, die für Verstorbene nach dem vollendeten 6. Lebensjahr eingerichtet sind und in denen innerhalb der Ruhezeit nur eine Leiche beerdigt werden kann. Sie weisen grundsätzlich eine Grabtiefe von 1,50 m auf. Es gibt einfache, zweifache und dreifache Reihengräber. Sie befinden sich entweder innerhalb der Grabreihen, an den Gängen (Randgräber) oder an der Friedhofsmauer (Wandgräber).

§ 12 Tiefgräber

Tiefgräber sind Grabstätten, die für Verstorbene nach dem vollendeten 6. Lebensjahr eingerichtet sind und eine Grabtiefe von 1,80 m aufweisen. Sie sind für die Bestattung von zwei übereinander liegenden Leichen bestimmt. Es gibt einfache, zweifache und dreifache Tiefgräber. Sie befinden sich entweder innerhalb der Grabreihen, an den Gängen (Randgräber) oder an der Friedhofsmauer (Wandgräber).

§ 13 Kindergräber

Kindergräber sind Grabstätten, die für Verstorbene vor dem vollendeten 6. Lebensjahr eingerichtet sind und eine Grabtiefe von 1,00 m aufweisen. Sie befinden sich in einem separaten Teil des Friedhofes.

§ 14 Urnengräber

1. Urnengräber sind Grabstätten, die zur Beisetzung von Urnen mit der Asche Verstorbener bestimmt sind. Urnen können in Erdgräbern, Grüften, Urnennischen oder Urnenstelen beigesetzt werden.
2. Es sind Urnengräber für zwei oder für vier Urnen eingerichtet. Urnenstelen sind für vier Urnen eingerichtet. Urnengräber müssen eine Grabtiefe von 0,70 m aufweisen.
3. Oberirdisch beigesetzte Urnen müssen eine ausreichende Sicherheit gegen Zugriff Unbefugter bieten.
4. Die Beigabe von Wertgegenständen ist untersagt.
5. Die von der Feuerhalle überbrachte oder zugesandte Urne wird bis zur Beisetzung in dem hierfür vorgesehenen Raum aufbewahrt.

§ 15 Ehrengräber

Für Grabstätten, in denen nachstehende Personen beigesetzt sind, sind für die Dauer von zehn Jahren keine Gebühren (Beisetzungsgebühr der Stadtgemeinde Gmunden, jährliche Friedhofgebühr und die Grabplatzgebühr) zu entrichten:

- Personen, denen vom Gemeinderat die Ehrenbürgerschaft verliehen wurde;
- Personen, die aufgrund ihrer überragenden Verdienste und Leistungen für Gmunden zur Ehre gereichten;

Die Kosten der Bestattung des Verstorbenen werden von der Stadtgemeinde Gmunden nicht übernommen.

An geeigneter Stelle im Friedhofsgelände wird für diesen Personenkreis eine würdige Gedenktafel errichtet. Diese hat der Öffentlichkeit Informationen über deren Leistungen und Verdienste zu bieten.

§ 15 i.d.g.F. ist ausschließlich auf Sachverhalte anzuwenden, die nach Beschlussfassung der Neuregelung der Bestimmungen über Ehrengräber durch den Gemeinderat verwirklicht werden.

§ 16 Grüfte

1. Grüfte sind unterirdisch gemauerte Grabstätten, mit oder ohne Überdachung, an denen
 - a) ein Nutzungsrecht aufgrund einer privatrechtlichen Vereinbarung mit der Vorbesitzerin der Friedhofanlage, der Röm.-Kath. Pfarrkirche Gmunden, eingeräumt wurde;
 - b) ein Nutzungsrecht, über Antrag, auf die Dauer von 10 Jahren verliehen werden kann.
2. Es gibt einfache, zweifache oder dreifache Grüfte.
3. Die Errichtung oder jedwede Veränderung einer Gruft, unbeschadet weitergehender baurechtlicher Vorschriften, sowie die Veräußerung oder Weitergabe einer Gruft, bedarf der vorherigen Zustimmung des Stadtrates der Stadtgemeinde Gmunden. Die Vorschriften des § 21 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 17 Urnennischen

1. Urnennischen sind oberirdisch gemauerte Grabstätten, die zur Beisetzung von Urnen mit der Asche Verstorbener bestimmt sind.
2. Es sind Urnennischen für drei oder für vier Urnen eingerichtet.
3. Die Beigabe von Wertgegenständen ist untersagt.
4. Die von der Feuerhalle überbrachte oder zugesandte Urne wird bis zur Beisetzung in dem hierfür vorgesehenen Raum aufbewahrt.

§ 18 Anonyme Urnengräber

1. Die Beisetzung erfolgt in einem Sammelurnengrab (Erdgrab), welches nicht namentlich gekennzeichnet ist. Das Grab ist weder mit einem Kreuz noch mit Blumen geschmückt.
2. Die genaue Lage, wo sich die Urne befindet, ist nur der Friedhofverwaltung bekannt.
3. Der Beisetzung kann eine kirchliche Verabschiedung vorausgehen, kann aber auch im Rahmen eines reinen Verwaltungsaktes erfolgen.
4. Eine anonyme Urnenbestattung kann nicht rückgängig gemacht werden.

§ 19 Sondergräber

1. Kriegsgräber haben gemäß Bundesgesetz vom 7. 7. 1948 über die Fürsorge für Kriegsgräber aus dem Ersten und Zweiten Weltkrieg, BGBl.Nr. 175 idGF., ein unbeschränktes Recht auf dem Friedhof.
2. Das gleiche Recht wird den Gräbern der Jüdischen Kultusgemeinde auf der GP. 154/15, KG. Gmunden, eingeräumt.
3. Die Ordensgemeinschaft der Schwestern vom Hl. Karl Borromäus mit den Grabstätten Nr. 1927-1933 (Wandgräber) und den Grabstätten im neuen Friedhofteil Nr. 2796 – 2802, sowie der Kapuzinerorden mit den Wandgrabstätten Nr. 1897 – 2000, haben ebenfalls ein unbeschränktes Recht auf dem Friedhof.
4. Den Priestern der Röm. – Kath. Pfarren Gmunden und Ort sind die Grabnischen in der Krypta der Friedhofkapelle zur Beisetzung vorbehalten.

§ 20 Ausmaße und Abstände der Grabstätten

1. Reihen- und Tiefgräber:

Grablänge:	1,75 m
Grabbreite:	0,85 m (Einfachgrab)
Grabbreite:	1,50 m (Doppelgrab)
Grabbreite:	3,40 m (Dreifachgrab)

Diese Maße beziehen sich auf das Grabmal (Einfassung).
Die Abstände zwischen den Gräbern betragen 0,55 m. In der Längsrichtung beträgt der Mindestabstand von Grab zu Grab 1,00 m.

2. Kinder- und Urnengräber:

Grablänge:	1,10 m
Grabbreite:	0,65 m

Diese Maße beziehen sich auf das Grabmal (Einfassung).
Die Abstände zwischen den Gräbern betragen 0,50 m. In der Längsrichtung beträgt der Mindestabstand von Grab zu Grab 1,00 m.

3. Grüfte:

a) überdachte Grüfte:	Grabbreite:	1,75 m (einfache Gruft)
	zwischen	3,25 und 4,00 m (dreifache Gruft)
b) nicht überdachte Grüfte:	Grabbreite:	2,30 m (einfache Gruft)
		4,30 m (zweifache Gruft)
	bis zu	5,00 m (dreifache Gruft)

Diese Maße beziehen sich auf des Grabmal (Einfassung, Gitter, usw.).

§ 21 Nutzungsrechte

- Nutzungsrechte werden auf Antrag, nach Bezahlung der festgesetzten Gebühren verliehen, übertragen oder erneuert. Sie sind unteilbar und können jeweils nur von einer (natürlichen) Person ausgeübt werden. Durch den Erwerb eines Nutzungsrechtes wird kein Eigentums- oder Mietrecht, sondern lediglich ein Benützensrecht nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung begründet.
- Es besteht kein Anspruch auf Verleihung von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- Nach dem Tod des Nutzungsberechtigten kann das Nutzungsrecht nur auf einen Angehörigen übertragen werden. Als nächste Angehörige gelten folgende Personen:
Der Ehegatte, Verwandte und Verschwägerte in ab- und aufsteigender Linie, Geschwister und deren Kinder, sowie Verlobte.
Bestehen unter diesen Angehörigen Meinungsverschiedenheiten, so geht der Wille des Ehegatten demjenigen der Verwandten, der Wille der Kinder oder ihrer Ehegatten dem der übrigen Verwandten, der Wille näherer Verwandter dem der entfernteren Verwandten und des Verlobten vor. Nächste Angehörige, die mit dem Verstorbenen unmittelbar vor dessen Tod offenkundig in Feindschaft gelebt haben, sind jedoch zur Willensäußerung nicht berufen. Bei Meinungsverschiedenheiten unter den berufenen Angehörigen gleichen Grades, ist das Nutzungsrecht dem jeweils älteren zu übertragen.

4. Die Übertragung des Nutzungsrechtes zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten ist nur in Ausnahmefällen möglich. Der Nutzungsberechtigte hat hierzu eine Verzichtserklärung zu unterfertigen und seinen Rechtsnachfolger namhaft zu machen.
5. Die Erneuerung des Nutzungsrechtes kann von der Stadtgemeinde nur aus triftigen Gründen abgelehnt werden. Solche Gründe liegen insbesondere vor, wenn:
 - a) der Friedhof oder der Friedhofteil, in dem sich die Grabstätte oder die Gruft befindet, geschlossen oder aufgelassen wird;
 - b) der Nutzungsberechtigte wiederholt oder gröblich gegen die Friedhofordnung oder sonstige einschlägige Rechtsvorschriften verstoßen hat;
 - c) bei Knappheit an belegbaren Grabstätten, der Nutzungsberechtigte seinen Hauptwohnsitz außerhalb der Stadtgemeinde Gmunden hat.
6. Die Stadtgemeinde ist berechtigt, dem Nutzungsberechtigten nach vorheriger einmaliger Androhung, das Nutzungsrecht zu entziehen, wenn die Bestimmungen dieser Friedhofsordnung nicht eingehalten werden, bzw., wenn die Gebühren nach der Friedhofgebührenordnung, trotz nachweislicher Mahnung, nicht entrichtet werden.
Nach Entzug dieses Rechtes, können Grabstätten auch vor Ablauf der Ruhezeit (§ 8) der zuletzt beigesetzten Leiche eingeebnet werden. Die Bestimmungen des § 22 sind sinngemäß anzuwenden.

II. Gestaltung der Grabstätten

§ 22 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

1. Die Nutzungsberechtigten von Gräbern sind verpflichtet, längstens innerhalb von drei Monaten nach der Beerdigung der ersten Leiche oder Urne, ein provisorisches Grabmal zu errichten.
2. Die Nutzungsberechtigten von Gräbern sind des weiteren verpflichtet, binnen Jahresfrist nach der Beerdigung der ersten Leiche oder Urne ein dauerhaftes Grabmal nach den Gestaltungsvorschriften (§ 23) so zu errichten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtheit gewahrt wird.

§ 23 Gestaltungsvorschriften

1. Für das Grabmal dürfen nur Natursteine, Kunststeine, sowie Holz, Schmiedeeisen und Glas verwendet werden.
2. Schriften, Ornamente und Symbole dürfen nur aus den im Abs. 1 angeführten Materialien, sowie aus nicht glänzenden Metallen (zB Kupfer, Bronze, etc.) bestehen.
3. Entsprechend den Übersichtsplänen sind stehende oder liegende Grabmale zulässig.
4. Auf Grabstätten für Erdbeisetzungen sind stehende Grabmale bis zu folgenden Ausmaßen zulässig:
 - a) Höhe: bis 1,60 m
 - b) Stärke: bis 0,20 m
 - c) Breite: Einfachgrab: bis 0,85 m
Doppelgrab: bis 1,70 m
Dreifachgrab: bis 3,00 m

Liegende Grabmale sind bis zu den im § 20 angeführten Ausmaßen zugelassen.

5. Auf Kinder- und Urnengräbern dürfen Grabmale bis zu 1,20 m Höhe und 0,65 m Breite aufgestellt werden. Stehende Grabmale, in denen Urnen beigesetzt werden, müssen 0,30 m stark sein.
6. In den Belegungsplänen können abweichend von den Abs. 4 und 5, von der Verwaltung auch andere Maße vorgeschrieben werden.
7. Grabmale sind so zu fundamentieren, dass sie dauerhaft standfest sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Sie dürfen nur während der

Dienstzeit des Friedhofpersonals geliefert werden und sind von der Friedhofverwaltung vor Aufstellung zu überprüfen.

8. Bäume, Sträucher u.ä., dürfen von den Nutzungsberechtigten nur auf die zustehende Grabfläche im Sinne der Bestimmungen des § 20 und nicht in die Zwischenräume und Wege gepflanzt werden und in diese auch nicht hineinragen. Außerdem dürfen sie nicht höher als 1,60 m sein. Die Verwaltung ist berechtigt, diese gegebenenfalls nach nachweislicher Abmahnung und nach Ablauf einer dreiwöchigen Frist auf Kosten des Grabnutzungsberechtigten zurückzuschneiden oder zu entfernen.

§ 24 Bewilligungspflicht für Grabmale

Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, mit Ausnahme provisorischer Holzkreuze, ist vom Nutzungsberechtigten, unter Vorlage eines Grabmalentwurfes mit Grundriss, Vorder- und Seitenansicht im Maßstab 1:20 und unter Angabe des Materials, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole, sowie der Fundamentierung, bei der Verwaltung zu beantragen und bedarf deren schriftlicher Bewilligung.

§ 25 Instandhaltung der Gräber – Ersatzvornahme

1. Die Gräber sind vom jeweiligen Nutzungsberechtigten mit allem Zubehör (Grabdenkmäler, Kreuze, Einfassungen, Arkaden, Bedachungen, Gruftaufgänge, Gruftabgrenzungen, Gitter, bei Grüften und Gräbern an der Friedhofsmauer auch der zugehörige Teil der Friedhofsmauer innen und außen udgl.) laufend in ordentlichem Zustand zu erhalten. Kommt der Nutzungsberechtigte dieser Pflicht nicht nach, ist die Stadtgemeinde berechtigt, die erforderlichen Arbeiten nach vorheriger Androhung auf Gefahr und Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen zu lassen (Ersatzvornahme) oder gem. § 21, Abs. 6, das Nutzungsrecht zu entziehen.
2. Ohne Bewilligung errichtete oder der erteilten Bewilligung widersprechende Anlagen, sind über Aufforderung der Stadtgemeinde vom Nutzungsberechtigten zu entfernen oder abzuändern. Wird diesem Auftrag nicht entsprochen, kann die Entfernung oder Abänderung durch die Stadtgemeinde auf Gefahr und Kosten des Nutzungsberechtigten veranlasst werden.
3. Werden Gräber nicht innerhalb von 3 Monaten nach Erlöschen des Nutzungsrechtes ordnungsgemäß abgeräumt, gelten sämtliche bei der Grabstätte hinterlassenen oder aufgefundenen Gegenstände (Grabdenkmäler, Kreuze, Einfassungen, Gitter udgl.) als verfallen und gehen in das Eigentum der Stadtgemeinde Gmunden über, die darüber nach Belieben verfügen kann. Eine vorgehende Aufforderung des bisherigen Nutzungsberechtigten ist nicht erforderlich. Die Stadtgemeinde kann aber auch nach Ablauf der dreimonatigen Verfallsfrist die Abräumung der Grabstätte durch Ersatzvornahme auf Kosten des bisherigen Nutzungsberechtigten veranlassen.

III. Leichenhalle und Trauerfeiern

§ 26 Leichenhalle

1. Die Leichenhalle dient zur Aufnahme der Leichen bis zur Beisetzung. Für behördlich angeordnete Obduktionen steht ein Obduktionsraum mit der erforderlichen Ausstattung zur Verfügung.
2. Während der Aufbahrung sind die Särge geschlossen zu halten. Auf Wunsch der Hinterbliebenen ist jedoch gestattet, den Sarg mit einem fest verschlossenen Fenster zu versehen.
3. Wenn sanitätspolizeiliche Vorschriften oder Bedenken nicht dagegen stehen, kann eine Ausnahme von den Bestimmungen des Abs. 2 gemacht werden.
4. Der Leichenabstellraum darf nur mit Erlaubnis der Verwaltung, aufgrund einer privatrechtlichen Vereinbarung oder in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofpersonals betreten werden.

IV. Schlussbestimmungen:

§ 27 Haftung

1. Die Friedhofbesucher haften für sämtliche Schäden, die am Friedhofgelände aus ihrem Verschulden entstehen, nach den einschlägigen Bestimmungen des „ABGB“ über Schadenersatz. Die Nutzungsberechtigten haften auch für solche Schäden, die durch offene oder verborgene Mängel der Grabstätte, auf die sich ihr Nutzungsrecht bezieht, verursacht werden. Sie haben die Stadtgemeinde Gmunden für alle Ersatzansprüche dritter Personen zur Gänze schad- und klaglos zu halten.
2. Die Stadtgemeinde Gmunden haftet nur für jene Schäden, die am Friedhofgelände durch schuldhaftes Verhalten des Friedhofpersonals entstanden sind. Eine Haftung für Schäden, die an den Grabstätten durch Natureinflüsse, Beschädigungen durch Dritte, sowie Diebstähle entstehen, wird von der Stadtgemeinde Gmunden nicht übernommen.

§ 28 Zustellungen

Zustellungen an Nutzungsberechtigte erfolgen nach dem Zustellgesetz 1982, BGBl.Nr. 200/1982 i.d.g.F. Zustellungen gem. § 25, Abs. 1 des Zustellgesetzes, erfolgen durch Bekanntmachung an der beim Haupteingang des Friedhofes befindlichen Amtstafel.

§ 29 Gebühren

1. Für die Benützung des Friedhofes der Stadtgemeinde Gmunden und dessen Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofgebührenordnung zu entrichten.
2. Werden die Friedhofgebühren nicht bezahlt, obwohl die gesetzlich vorgesehenen Einbringungsmöglichkeiten ausgeschöpft wurden, ist nach § 21 Abs. 6 das Nutzungsrecht zu entziehen.

§ 30 Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig wird die Friedhofsordnung vom 13. Dezember 2010 außer Kraft gesetzt. Die nach den bisherigen Vorschriften erworbenen Nutzungsrechte bleiben mit den damit verbundenen Verpflichtungen aufrecht. Für sie gelten jedoch ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Friedhofsordnung die neuen Bestimmungen.

Für den Bürgermeister:
i.A.:



Mag. Dr. Helmo Pseiner

Angeschlagen am 20. März 2024
Abgenommen am 08. April 2024

